

# Benutzungs- und Beitragsordnung des Waldorfkinder Gartens Biberach

gültig ab 01.09.2018

## **A) GRUNDSÄTZLICHES**

Waldorfkinder gärten sind öffentlich anerkannte und geförderte Kinder gärten besonderer pädagogischer Prägung. Sie nehmen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an auf und betreuen sie bis zur Schulreife.

Die Kinderkrippe im Waldorfkinder garten Biberach bietet berufstätigen Eltern eine Teilzeitbetreuung für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an.

Die Arbeit im Kinder garten und der Kinderkrippe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Benutzungsordnung, die die Personensorgeberechtigten durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags anerkennen.

## **B) AN- UND ABMELDUNG**

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich in Form eines Anmeldeformulars.
2. Die Aufnahme ist verbindlich, wenn die Eltern die Aufnahmebestätigung unterschrieben an die Geschäftsführung zurückgeschickt haben und die Aufnahmegebühr fristgerecht bezahlt haben (S. a. G/2.)
3. Vor Beginn des Kinder garten- bzw. Krippenbesuches ist ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorzulegen. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen.
4. Die ersten 30 Tage nach dem festgesetzten Eintrittstermin zum Kinder garten-/Krippenbesuch gelten grundsätzlich als Probezeit in beiderseitigem Interesse. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Kind nur schriftlich binnen einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende abgemeldet werden.
5. Die Kündigungsfrist entfällt im Kinder garten bei normalem Schulabgang. Schulabgänger gelten bis zum 31. August als angemeldet.

In der Kinderkrippe entfällt die Kündigungsfrist, wenn das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Waldorfkinder garten wechselt. Eine vorherige Absprache über die Entlassung des Kindes muss erfolgen.

Eine bestehende Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. bleibt weiterhin rechtsgültig, wenn sie nicht ordnungsgemäß gekündigt wurde.

6. Der Träger des Kinder gartens/Kinderkrippe kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind den Kinder garten bzw. die Kinderkrippe länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung ausgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
  - wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Kinder garten/-krippe über das

Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **C) ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Im Kindergarten ist die Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet, die Ganztagesbetreuung (GT) von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Waldgruppe ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr. geöffnet.

In der Kinderkrippe ist die Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 13:45 Uhr geöffnet.

2. Der Kindergarten und die Kinderkrippe bleiben in der Regel an 30 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

### **D) KRANKHEITEN, AUFSICHTSPFLICHT**

1. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen, bitten wir das Kind umgehend bei den ErzieherInnen zu entschuldigen.
2. Für gesetzliche Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten/-krippe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Bei ernstesten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen etc. sollten die Kinder nicht in den Kindergarten/Kinderkrippe geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden. Hier wird ausdrücklich an das Verantwortungsgefühl der Eltern appelliert.
4. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps etc. kann der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des behandelnden Arztes wieder erfolgen.
5. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt, wenn die Eltern oder ein anderer Erwachsener das Kind der jeweiligen ErzieherInnen übergeben haben. Während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Heimweg sind die Kinder über den Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

### **E) PÄDAGOGIK**

1. Im Interesse des Kindes wird der Besuch von Elternabenden und anderen pädagogischen Veranstaltungen erwartet.
2. Mit besonderen Sorgen um ihr Kind wenden sich die Eltern bitte an die GruppenleiterInnen. Hausbesuche oder persönliche Gespräche im Kindergarten/-krippe werden nach Rücksprache mit den ErzieherInnen gern eingerichtet.

### **F) VERWALTUNG**

1. Der Waldorfkindergarten ist unter der Telefonnummer 07351/75422 zu erreichen und die Kinderkrippe unter 07351/4214412.
2. Rechts- und Wirtschaftsträger des Waldorfkindergartens in Selbstverwaltung ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V., der 1979 aus einer Elterninitiative hervor ging und als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Ausführliche Informationen hierzu können in der Satzung des Vereins nachgelesen werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres. Es wird gewünscht, dass die Eltern auch Mitglieder des Vereins werden. Für alle Verwaltungs- und Beitragsangelegenheiten sind der Vorstand und die Geschäftsführung des Trägervereins zuständig.

## **G) BEITRAGSORDNUNG**

### **1. Finanzierung**

Der Betrieb des Kindergartens/-krippe muss zur Ergänzung der nicht ausreichenden öffentlichen Mittel durch Elternbeiträge gedeckt werden. Um die von der Elterngemeinschaft zu tragenden Kosten möglichst niedrig zu halten, werden Gemeinschaftsaufgaben von den Eltern getragen (z. B. Putzdienst, Gartenarbeit, Basar- bzw. Bastelkreise, oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten).

### **2. Aufnahmegebühr und Vertragsabschluss**

Bei der Aufnahme in den Kindergarten/-krippe wird eine Aufnahmegebühr von 120 € pro Kind innerhalb von 2 Wochen nach der Platzzusage durch den Kindergarten/-krippe fällig. Andernfalls wird der Platz anderweitig vergeben. Mit der Überweisung der Aufnahmegebühr ist die Anmeldung verbindlich und gilt als Vertragsabschluss. Vertragsgrundlage ist die jeweils gültige Benutzungs- und Beitragsordnung des Waldorfkindergartens Biberach.

Die Aufnahmegebühr wird nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten/-krippe mit den monatlichen Kindergarten-/krippenbeiträgen verrechnet. Bei Nicht-Eintritt wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.

Nach Eingang der Aufnahmegebühr erhalten die Eltern von der Geschäftsführung Informationen und Formulare die Verwaltung betreffend und es findet das Aufnahmegespräch mit den pädagogischen Fachkräften statt.

### **3. Höhe der Kindergarten- bzw. Krippenbeiträge**

Grundsätzlich orientieren sich die Beiträge an den ortsüblichen Kindergarten- bzw. Krippenbeiträgen der Stadt Biberach bzw. bei der Waldgruppe der Gemeinde Ingoldingen, einschließlich der von der jeweiligen Kommune beschlossenen Änderungen der Beitragshöhe. Diese berücksichtigen die Anzahl der Kinder in der Familie (unter 18 Jahren) und die Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche.

Die Tabelle mit den jeweils aktuellen Kindergarten- bzw. Krippenbeiträgen ist in der Anlage der Benutzungs- und Beitragsordnung enthalten und kann bei Bedarf mit vorheriger Ankündigung geändert werden.

### **4. Trägerbeitrag**

Da sich der Waldorfkindergarten in freier Trägerschaft befindet und die öffentlichen Zuschüsse nicht kostendeckend sind, wird zusätzlich ein sog. Trägerbeitrag erhoben.

Für den Kindergarten beträgt der monatliche Trägerbeitrags 60 € pro Kind.

Für die Kinderkrippe beträgt der monatliche Trägerbeitrags 90€ pro Kind.

Im Sinne des Solidaritätsprinzips, begrüßen wir es sehr, wenn sich Familien bereit erklären einen höheren Trägerbeitrag zu zahlen, so dass z.B. der Trägerbeitrag für Familien, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, gesenkt werden kann.

### **5. Beitragsjahr**

Das Beitragsjahr gilt ab Eintritt bis einschließlich 31. August. Der Beitrag ist zum Ersten des Monats fällig. Die Zahlungen sind auch während der Ferienmonate zu leisten. Findet der Wechsel nach Vollendung des dritten Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Waldorfkindergarten statt, werden Beiträge für den betreffenden Monat jeweils anteilig erhoben. Der letzte Beitragsmonat bei Schulabgang ist der Monat August.

## **6. Beitragsermäßigung**

Kindergartenbeiträge bzw. Krippenbeiträge sowie der Trägerbeitrag können nur in besonderen Fällen gestundet oder ermäßigt werden. Die Gründe sind dem Vorstand darzulegen, ebenso der spätere Wegfall dieser Gründe. Ermäßigungen und Stundungen können grundsätzlich nur befristet gewährt werden. Beiträge während Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten können nicht erstattet werden.

## **7. Freigehaltene Plätze**

Die Kindergarten-/krippenplätze werden durch die ErzieherInnen und den Vorstand vergeben. Für freigehaltene Plätze, die erst zu einem späteren Termin belegt werden sollen, sind 2/3 des Monatsbeitrags für jeden freizuhaltenden Monat zu zahlen.

## **8. Zahlungsweise**

Zur Vereinfachung der Verwaltung wird gebeten, für die anfallenden Beiträge die Genehmigung zum Lastschrifteinzugsverfahren zu erteilen. Bei Zahlungsrückstand des Gesamtbeitrages erfolgt zunächst von der Geschäftsführung eine Mahnung. Erhalten wir nach Ablauf einer Frist von einem Monat keine Zahlung und keine Nachricht vom Erziehungsberechtigten, so kann das Betreuungsverhältnis zum Monatsersten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

## **9. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für den Fall, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Biberach / Riss.

## **H) ESSENGELD**

Die Kosten für das Frühstück in der VÖ- und GT-Gruppe des Kindergartens werden in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Die Kosten für das Mittagessen in der VÖ- und GT-Gruppe werden pro in Anspruch genommener Mahlzeit monatlich abgerechnet und per Lastschrift eingezogen.

Die Kosten für das Frühstück und das Mittagessen (Tagesessen) in der VÖ-Gruppe der Kinderkrippe werden pro in Anspruch genommenem Tagesessen monatlich abgerechnet und per Lastschrift eingezogen.

Die Kosten für das Frühstück und das Mittagessen (Tagesessen) in der Waldgruppe werden pro in Anspruch genommenem Tagesessen monatlich abgerechnet und bar bei den Erzieherinnen beglichen.

Die Höhe der monatlichen Kosten für Frühstück und Mittagessen bzw. Tagesessen werden in der Anlage der Benutzungs- und Beitragsordnung aufgeführt und können bei Bedarf geändert werden.